

in den Texten von 1351 bis 1375 – nach Form, Organisation und Trägerschaft. Sie sieht Landfrieden als Instrument der Friedenssicherung innerhalb der landschaftlichen Verfassungsstrukturen. Ein Erklärungsziel ist die Art der Verbindung dieser territorialen Frieden zur Reichsgewalt. Partner im Landfriedensgeschehen waren die Landesherren und die Städte. Ein stets gleicher räumlicher Gültigkeitsbezug kam nicht zustande, weil die zeitgebundenen Übereinkünfte teilweise wechselnde Partner hatten. Jeder Landfrieden setzte ein (zweitinstanzliches) Sondergericht. Als Ergebnis seien Hinweise auf staatliche Veränderungen zu erörtern.

Die Vf.in kommt zu dem Urteil, daß sich der König weitgehend aus dem territorialen Landfrieden zurückgezogen habe. Die territorialen Vertragspartner blieben meist unter sich. Sie regelten die Friedenspunkte und deren Einhaltung. Wie sehr Landfrieden tatsächlich zur Garantie des Friedens beitragen konnte, hing ganz entscheidend von den Teilnehmern selbst ab und ihrer Bereitschaft, das Schiedsgericht überhaupt anzurufen. Die Fehde wurde de facto nicht gebannt. Der Landfrieden richtete sich je für die verschiedenen Landesterritorien vielmehr nach innen. Kleine Herrschaften und Städte sollten sich hier unter das Friedensrecht beugen. Landesherr und Territorium standen also nicht gleichgeordnet nebeneinander (O. Brunner), sondern der Landesherr nutzte den Frieden, um seine Position qualitativ zu verbessern. Die dabei vom Landesherrn zugezogene Amtmannschaft ist Ausdruck dieser Vorgänge.

Bochum

Ludger Tewes

ANDREAS BLAUERT (Hrsg.) *Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen.* Frankfurt am Main, Suhrkamp 1990. 285 S. 16,- DM.

Der Autor, der 1989 in einer ansprechenden Konstanzer Dissertation eine Regionalstudie über „Frühe Hexenverfolgungen“ in der deutschsprachigen Schweiz vorgelegt hat, nutzt seine Kenntnisse dazu, acht wichtige neuere Aufsätze in einem Sammelband zu vereinen, davon zwei Übersetzungen aus dem Französischen. Der zeitliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt in dem Jahrhundert zwischen dem Konzil von Basel und der Reformation, in dem nach den neuesten Erkenntnissen die kirchliche Lehre von der Existenz der Hexen ausgebildet und in erste Verfolgungen umgemünzt wurde. Historische Tiefenschärfe erhält dieser Formationsprozeß der elabo-

rierten Hexenvorstellung durch drei Beiträge: *Jens Johansen* zieht die Darstellung von Zauberinnen auf mittelalterlichen dänischen Wandmalereien als Quellen heran, wobei begriffliche Unschärfen („Hexen“ im 11. Jahrhundert) störend wirken. *Dieter Harmening* untersucht den Wandel des Zaubereibegriffs im Rahmen der Frömmigkeitsgeschichte des Spätmittelalters, *Arno Borst* geht den „Anfängen des Hexenwahns in den Alpen“ nach, wobei er die soziale Anspannung der Jahrzehnte um 1400 im Bernischen Simmenthal hervorhebt, die er mit Berichten des Konzilstheologen Johannes Nider über die Entstehung der Hexensekte in diesem Gebiet kontrastiert.

Zwei etwas ältere Beiträge über die Tätigkeit des Richters Claude Tholosan, der als einer der ersten wirkliche Hexenprozesse – um 1440 in Briançon – durchführte und die Analyse von Prozeßakten aus dem Aostatal von 1449 zeigen deutlich, wie in Westeuropa das neue Superdelikt der Hexerei um die Mitte des 15. Jahrhunderts Gestalt annahm. Beide Aufsätze bestechen durch die Präsentation aufschlußreicher Quellen, darunter eines der frühesten Hexentraktate („*Ut Magorum et Maleficiorum Errores*“), das in der maßgeblichen Quellenedition von Joseph Hansen nicht enthalten ist. Beiträge von *Walter Rummel* über frühe Trierer Hexenverfolgungen und von *Hans de Waardt* und *Willem de Blécourt* verdeutlichen die Ausbreitung des elaborierten Hexenbegriffs aus den östlichen Zentralalpen rheinabwärts entlang der Handelswege bis zur Nordsee. Im Rheinland wird immer wieder das direkte Eingreifen des päpstlichen Inquisitors Heinrich Krämer („*Institoris*“) bemerkbar, der durch Sündenablässe die Gemeinden zur Verfolgung aufzustacheln versuchte – nicht ohne Erfolg. Der westdeutsche Bereich fällt durch eine weit überdurchschnittlich intensive Rezeption des 1487 erstmals gedruckten „*Malleus maleficarum*“ auf. Zu jedem der Beiträge zu diesem Sammelband ließe sich noch vieles anmerken. Das wichtigste ist jedoch dieses: Jeder Interessierte kann sich anhand des einleitenden Forschungsüberblicks von Andreas Blauert in kurzer Zeit selbst einen Überblick über den momentanen Diskussionsstand zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen verschaffen.

München

Wolfgang Behringer